

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des Waldgesetzes für Bayern und des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts

A) Problem

a) **Änderung des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG)**

Das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) macht eine Anpassung des Bayerischen Wassergesetzes an das geänderte Bundesrecht erforderlich. Insbesondere ist die Festlegung neuer Verfahrenszuständigkeit für den Bau und den Betrieb von Rohrleitungen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen und von Wasser sowie für den Bau und den Betrieb von künstlichen Wasserspeichern erforderlich; diese Regelungen sind dringlich.

b) **Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG)**

Die EG-Deponierichtlinie bestimmt in ihrem Artikel 10, dass Entgelte für die Ablagerung von Abfällen alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten für die zu leistende Sicherheit, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken müssen. Zur Umsetzung der EG-Richtlinie enthält der durch das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950) neu in das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz aufgenommene § 36 d Abs. 2 eine an die Länder gerichtete Verpflichtung, durch landesrechtliche Regelungen sicherzustellen, dass die Gebühren der öffentlichen Entsorgungsträger die entsprechenden Kosten abdecken.

c) **Änderung des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG)**

Auf Grund der UVP-Richtlinie und des UVPG des Bundes müssen für Rodungen und Erstaufforstungen unterhalb der bundesgesetzlichen Schwellenwerte (10 ha bzw. 50 ha) landesrechtliche Regelungen zur UVP-Pflicht getroffen werden.

d) **Änderung des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (BayArbZustG)**

Das Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer Richtlinien zum Umweltschutz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) erfordert die Festlegung einer neuen Verfahrenszuständigkeit für den Bau und den Betrieb von Rohrleitungen zum Befördern von Gasen und von Stoffen im Sinn des § 3a des Chemikaliengesetzes.

B) Lösung**a) BayWG**

Zur Umsetzung der neuen Anforderungen an die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) werden folgende Regelungen getroffen:

- Die Kreisverwaltungsbehörden werden als zuständige Behörde für die bundesrechtlich neu eingeführten Planfeststellungspflichten für Wasserfernleitungen, für künstliche Wasserspeicher und für Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe bestimmt; Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe, die das Gebiet der Kreisverwaltungsbehörde überschreiten, sollen zur Aufwandsminimierung zentral durch die Regierung von Oberbayern bearbeitet werden. Das bietet sich an, weil sich die meisten dieser Rohrleitungen im Raum Ingolstadt schneiden.
- Die Vorschriften für das wasserrechtliche Verfahren werden an die UVP-Anforderungen des Bundesgesetzes vom 27. Juli 2001 (BGBl I S. 1950), mit denen die UVP-Richtlinie 85/337/EWG i. d. F. der Änderungsrichtlinie 97/11/EG bundesrechtlich umgesetzt wird, angepasst. Zur Bestimmung der UVP-pflichtigen Vorhaben wird ein neuer Anhang II, der ein Verzeichnis der UVP-pflichtigen Vorhaben und einen Kriterienkatalog zur näheren Prüfung der UVP-Pflicht im Einzelfall enthält, in das Bayerische Wassergesetz aufgenommen. Die zur Umsetzung der IVU-Richtlinie erforderlich werdenden weiteren Bestimmungen wurden bereits durch eine gesonderte Rechtsverordnung, die sich auf Art. 41j BayWG stützt, geschaffen.

b) BayAbfG

Um der bundes- und europarechtlichen Verpflichtung nachzukommen, werden die das Kommunalabgabengesetz ergänzenden abfallgebührenrechtlichen Bestimmungen des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes entsprechend ergänzt.

c) BayWaldG

Analog zu den übrigen landesgesetzlichen UVP-Tatbeständen wird im Waldgesetz für Bayern die materielle UVP-Pflicht geregelt und bezüglich des Verfahrens auf den entsprechenden Abschnitt des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen.

d) BayArbZustG

Die in Art. 1 des BayArbZustG enthaltene Ermächtigung, Vollzugszuständigkeiten durch Rechtsverordnung zu regeln, wird im erforderlichen Umfang erweitert.

C) Alternativen

Vorbemerkung:

Gesetzgebungstechnisch entspricht die mit diesem Gesetz angestrebte Zusammenfassung der meisten durch das sog. Artikelgesetz des Bundes im Bereich der Landesgesetzgebung veranlassten Änderungen den Leitsätzen der Konzentration der Vorschriftengebung

a) BayWG

Keine

b) BayAbfG

Zur Umsetzung der bundes- und europarechtlich begründeten Verpflichtung im bayerischen Landesrecht gibt es keine Alternative.

Wegen des Sachzusammenhangs mit dort geregelten sonstigen abfallgebührenrechtlichen Regelungen ist die Ergänzung von § 7 Abs. 5 BayAbfG gegenüber der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vorzugswürdig.

c) BayWaldG

Für die Änderung des BayWaldG wurden folgende Alternativen in Erwägung gezogen:

1. bei Erstaufforstungen und Rodungen: generelle Vorprüfung des Einzelfalls
2. bei Erstaufforstungen: standortbezogene Vorprüfung ab 15 ha bzw. 20 ha

Die erste Alternative entspricht de facto der gegenwärtigen Rechtslage ohne landesgesetzliche Umsetzung der europarechtlichen Anforderungen der UVP-RL. Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen hier jedoch, dass die Genehmigungsbehörden nur sehr selten die Notwendigkeit einer UVP nach Waldgesetz bejahen, zumal die meisten größeren Rodungen und auch ein Großteil der Erstaufforstungen in Zusammenhang mit Projekten stehen, die nach anderweitigen Vorschriften UVP-pflichtig sind. Der Verwaltungsaufwand für eine Vorprüfung in jedem Einzelfall ist daher in den meisten Fällen vergeblich. Umgekehrt geht davon speziell bei den Erstaufforstungen ein für die Grundbesitzer negatives Signal aus. Die Bereitschaft zu Erstaufforstungen hat in den letzten Jahren ohnehin spürbar nachgelassen und könnte schon bald nicht mehr ausreichen, die ro-dungsbedingten Waldflächenverluste aufzuwiegen.

Die zweite Alternative entspricht dem Umsetzungsmodell von Baden-Württemberg bzw. Sachsen. Gegenüber der gewählten (bayerischen) Lösung wäre der Anwendungsbereich der UVP nach den dortigen Modellen deutlich geringer, insbesondere weil die genannten Schwellenwerte auch für die gesetzlich geschützten – nicht selten kleinflächigen – Biotope (in Bayern: Art. 13d BayNatSchG) gelten. Für bayerische Verhältnisse wäre dies nicht ausreichend differenziert und deshalb weniger zweckmäßig.

d) BayArbZustG

Keine

D) Kosten**a) BayWG**

1) Freistaat Bayern

Ein zusätzlicher Vollzugsaufwand entsteht durch die nach § 20 UVPG i. V. Nr. 19.8 der Anlage 1 zum UVPG neu anfallenden Planfeststellungen/Plangenehmigungen für Wasserfernleitungen. Für die Errichtung und den Betrieb von Wasserfernleitungen ist eine standortbezogene Vorprüfung der UVP-Pflicht schon ab einer Leitungslänge von 2 km vorzunehmen, wenn die Leitung eine Gemeindegrenze überschreitet. Das ist ein in der Praxis häufig anzutreffender Fall. Der deshalb zu erwartende Aufwand ist schwer abschätzbar. Zum größten Teil wird dieser Aufwand durch die Erhebung von Verwaltungskosten gedeckt. In diesem Zusammenhang darf darauf hingewiesen werden, dass Änderungsvorschläge Bayerns zur UVP-Pflicht von Wasserfernleitungen nicht durchgesetzt werden konnten.

Ähnliches gilt auch für Rohrleitungen zum Befördern wassergefährdender Stoffe. Für diese Rohrleitungen war bisher eine Genehmigung nach § 19a WHG erforderlich, die künftig wegfällt. Stattdessen müssen Planfeststellungsverfahren, meist verbunden mit einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung, vorgenommen werden. Durch die Konzentrierung der Zuständigkeit für die Planfeststellung von Rohrleitungen, die das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreiten, auf die Regierung von Oberbayern ist ein entscheidender Schritt getan, um den mit dieser Neuregelung unvermeidlich verbundenen Mehraufwand in Grenzen zu halten. Dem insbesondere bei der Regierung von Oberbayern entstehenden Mehraufwand steht ein Minderaufwand im Bereich des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz gegenüber, der durch Umschichtung von einer Planstelle höherer Dienst, A 13, vom Staatsministerium für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz zur Regierung von Oberbayern ausgeglichen wird.

Der Bund hat außerdem für eine Reihe weiterer Vorhabensarten die Verfahrensanforderungen an die UVP-Prüfung ausgeweitet. Aus diesen Gründen entsteht ein Mehraufwand, der allerdings nur schwer quantifiziert werden kann; zum Teil ist eine Deckung dieses Aufwands über Verwaltungskosten möglich.

2) Kommunen

Die Kommunen können vor allem als Maßnahmeträger, die Wasserfernleitungen oder Kläranlagen errichten, betroffen sein. Diese Kosten sind europa- und bundesrechtlich vorgegeben und können durch die Landesgesetzgebung nicht weiter gemindert werden.

3) Wirtschaft

Die Mehrkosten, die aus den Änderungen zu den Anlagen-Zulassungsverfahren, insbesondere aus den erweiterten UVP-Pflichten und aus der Erweiterung der Öffentlichkeitsbeteiligung resultieren, sind durch die Gesetzgebung des Bundes vorgegeben und können durch Landesrecht nicht mehr beeinflusst werden. Mit dem vorliegenden Gesetz werden die ergänzenden Landesregelungen geschaffen, ohne dass dabei zusätzliche Mehrkosten der Wirtschaft auferlegt werden.

4) Bürger

Unmittelbare Mehrbelastungen der Bürger sind nicht zu erwarten. Soweit auf Grund der bundesgesetzlich vorgegebenen UVP-Pflichtigkeit der Verfahren bei Behörden und Maßnahmeträgern Mehraufwendungen entstehen, ist in der Regel nicht zu erwarten, dass diese zu Preiserhöhungen oder Gebührenanhebungen führen werden. Es handelt sich nur um einmalig anfallende Kosten, die nur in besonderen Ausnahmefällen auf Preise und Gebühren durchschlagend werden.

b) BayAbfG

1) Freistaat Bayern

Ein sehr geringfügiger zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht dem Staat durch die Entgegennahme der von den entsorgungspflichtigen Körperschaften nach § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG zu fertigenden Übersichten über die Kosten der Abfallablagerung und die dafür erhobenen Entgelte. Der ohnehin geringe zusätzliche Aufwand wird noch dadurch minimiert, dass die auf bundes- und europarechtlichen Verpflichtungen beruhende Pflicht zur Vorlage der neuen Übersicht mit der bereits bestehenden Pflicht zur Vorlage der Abfallbilanz verbunden wird.

2) Kommunen

Es ist davon auszugehen, dass sich bei Landkreisen und kreisfreien Städten als entsorgungspflichtigen Körperschaften durch die in Artikel 7 Abs. 5 BayAbfG umgesetzte bundes- und europarechtliche Verpflichtung zur gebührenmäßigen Abdeckung aller Kosten für die Abfallablagerung keine wesentliche Änderung ihrer Gebührekalkulation ergeben wird. Auf der Grundlage des für die Erhebung von Gebühren für die Abfallablagerung geltenden kommunalabgabenrechtlichen Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips müssen die entsorgungspflichtigen Körperschaften auch bisher schon alle Kosten für Errichtung und Betrieb einer Deponie, für etwaige Sicherheitsleistungen, für die Stilllegung und für die Nachsorge der Gebührekalkulation zugrundelegen. Die den entsorgungspflichtigen Körperschaften durch die Abfallablagerung entstehenden Kosten müssen (auch bisher schon) vollständig durch die von den einzelnen Abfallerzeugern erhobenen Gebühren abgedeckt werden.

Durch die auf einer bundes- und europarechtlichen Verpflichtung beruhende explizite Vorschrift zur Kalkulation der Abfallgebühren in dem neuen Artikel 7 Abs. 5 Nr. 1 a BayAbfG und durch die ebenfalls auf einer bundes- und europarechtlichen Verpflichtung beruhende Pflicht zur Erstellung von Übersichten über die Kosten für die Abfallablagerung und die dafür erhobenen Gebühren im neuen Artikel 12 Abs. 1 S. 3 BayAbfG entstehen bei den entsorgungspflichtigen Körperschaften Verwaltungskosten in geringfügiger, nicht bezifferbarer Höhe. Durch die Kombination der Pflicht zur Vorlage der neuen Übersicht mit der bereits bestehenden Pflicht zur Erstellung einer Abfallbilanz und ihrer Vorlage an die zuständige Behörde wird der Aufwand soweit wie möglich minimiert.

3) Wirtschaft, Bürger

Unmittelbare Mehrbelastungen der Bürger und der Wirtschaft in ihrer Eigenschaft als Abfallerzeuger sind nicht zu erwarten.

Nach abfallrechtlichen Grundsätzen sind die entsorgungspflichtigen Körperschaften auch bisher schon zur Nachsorge bei Deponien verpflichtet. Nach kommunalabgabenrechtlichen Grundsätzen müssen auch bisher schon die Kosten für Errichtung und Betrieb einer Deponie, für etwaige Sicherheitsleistungen, für die Stilllegung und für die Nachsorge der Gebührenkalkulation zugrundegelegt werden. Es ist deshalb davon auszugehen, dass sich durch die bundes- und europarechtlich begründete Pflicht zur Abdeckung aller Kosten für die Abfallablagerung durch die Gebühren der entsorgungspflichtigen Körperschaften die von den einzelnen Abfallerzeugern erhobenen Gebühren nicht ändern werden.

Eine Erhöhung der Abfallgebühren wegen des den entsorgungspflichtigen Körperschaften entstehenden geringfügigen zusätzlichen Verwaltungsaufwands (vgl. oben unter „2) Kommunen“) ist nicht wahrscheinlich, kann aber nicht ausgeschlossen werden.

Belastungen von Bürgern und Wirtschaft durch eine etwaige Erhöhung der Abfallentsorgungsgebühren sind durch bundes- und europarechtliche Verpflichtungen vorgegeben und können durch Landesrecht nicht mehr beeinflusst werden.

c) BayWaldG

Die UVP-Pflicht für Rodungen und Erstaufforstungen verursacht zeitlichen, personellen und finanziellen Aufwand für

- die Vorhabensträger wegen der Erstellung der erforderlichen Gutachten und Unterlagen, der Koordinierung mit den Genehmigungsbehörden und Trägern öffentlicher Belange sowie der zu erwartenden längeren Dauer der Genehmigungsverfahren,
- die Kreisverwaltungsbehörden (staatliche Landratsämter bzw. kreisfreie Städte) wegen den Verhandlungen mit den Vorhabensträgern (Screening, Scoping), der Prüfung und Bewertung der vorgelegten Unterlagen sowie der Öffentlichkeitsbeteiligung und
- die Forstämter als mitentscheidende Behörde wegen der Prüfung und Bewertung der vorgelegten Unterlagen und der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung.

Die Höhe des Aufwands hängt stark vom Einzelfall ab und kann nicht im voraus quantifiziert werden. Der Aufwand an den Forstämtern wird i.d.R. im Rahmen der vorhandenen Stellen und Haushaltsmittel abgedeckt sein.

d) BayArbZustG

Die vorgesehene Erweiterung der Verordnungsermächtigung im Bay-ArbZustG verursacht unmittelbar keine Kosten. Die künftig für Planfeststellungsverfahren für Chemikalienleitungen entstehenden Kosten werden im Zusammenhang mit der Zuständigkeitsregelung durch Rechtsverordnung ermittelt und dargestellt. Diese Verfahren werden auf Grund zwingender bundes- und europarechtlicher Vorgaben notwendig.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes, des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes, des Waldgesetzes für Bayern und des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts¹

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 822, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 54 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S. 140), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „Art. 83 Verfahren für die Planfeststellung, für die Bewilligung, die Erlaubnisse nach Art. 16 und nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG und für die Genehmigungen nach § 19a WHG und Art. 59a“ werden durch die Worte: „Art. 83 Besondere Verfahrensbestimmungen“ ersetzt.
 - b) Die „Anlage Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“ erhält die Bezeichnung: „Anlage I Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“.
 - c) Es wird angefügt: „Anlage II UVP-pflichtige Vorhaben in der Wasserwirtschaft“
2. In Art. 1 Abs. 1 ist nach „(WHG)“ folgendes einzufügen: „in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245)“.
3. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 wird der Klammerzusatz „(Anlage)“ durch „(Anlage I)“ ersetzt.
4. Art. 75 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 wird: „Art. 65 Abs. 2 oder 3“ durch „Art. 59 Abs. 2 oder 3“ ersetzt.

¹ Das Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997 zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. L 73, S. 5 und der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. 175 S. 40 sowie der Richtlinie 1999/31 EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. EG Nr. L 182 S. 1

- b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Vollzug der §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl. I S. 1914), sind zuständig:

1. bei den in der Anlage II unter Nrn. 19.8 und 19.9 genannten Vorhaben die Kreisverwaltungsbehörde,
2. bei den in der Anlage II unter Nr. 19.3 genannten Rohrleitungen die Regierung von Oberbayern, wenn die Rohrleitung das Gebiet einer Kreisverwaltungsbehörde überschreitet, im Übrigen die Kreisverwaltungsbehörde;

Art. 75 Abs. 2 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“

5. Art. 83 erhält folgende Fassung:

„Art. 83

Besondere Verfahrensbestimmungen

(1) ¹Im Planfeststellungsverfahren sind nicht anzuwenden: Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 6 und 7, Art. 75 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl. S.140). ²Ein Vorhaben wirkt sich im Sinn des Art. 73 BayVwVfG aus, wenn Rechte oder rechtlich geschützte Interessen Dritter betroffen werden. ³Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(2) Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach Art. 16 und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 59a gelten die Vorschriften des Fünften Teils Abschnitte Ia und II des BayVwVfG mit folgender Maßgabe entsprechend: Art. 73 Abs. 1, Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 und Abs. 6 und 7, Art. 75, 77 und 78 BayVwVfG sind nicht anwendbar; Art. 74 Abs. 6 und 7 BayVwVfG sind, außer in Verfahren nach Art. 59a Abs. 1, anwendbar, wenn keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 59a Abs. 4 durchzuführen ist.

(3) ¹Für die in der Anlage II I. Teil genannten Vorhaben stellt die zuständige Behörde unter Berücksichtigung der in der Anlage II II. Teil genannten Kriterien fest, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. ²Diese Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine

Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu machen. ³Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. ⁴Für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gelten die Vorschriften im Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(4) Der Bewilligungs- oder Erlaubnisbescheid nach Art. 16 und 17 hat auch folgende Angaben zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung des erlaubten oder bewilligten Rechts nach Art, Umfang und Zweck des der Benutzung zugrunde liegenden Plans,
2. die Dauer der Erlaubnis oder Bewilligung,
3. die Benutzungsbedingungen und Auflagen und, soweit veranlasst, den Vorbehalt nachträglicher Auflagen (§ 10 Abs. 1 WHG),

4. die Frist für den Beginn der Benutzungen,
5. die Festsetzung einer Entschädigung, soweit sie nicht einem späteren Verfahren vorbehalten wird.“
6. Art. 102 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 1. Es wird folgender Satz 1 eingefügt: „¹Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.“
 2. Der bisherige Text wird Satz 2.
7. Die Anlage (Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung) erhält die Bezeichnung „Anlage I“; es wird folgende Anlage II eingefügt:

„Anlage II

Umweltverträglichkeitsprüfungs-(UVP)-pflichtige Vorhaben in der Wasserwirtschaft

I. Teil: Verzeichnis der UVP-pflichtigen Vorhaben

(zu § 3d UVPG)

Legende:

- Nr. = Nummer des Vorhabens in Übereinstimmung mit Anlage 1 zum UVPG
 X in Spalte 1 = Vorhaben ist UVP-pflichtig
 A in Spalte 2 = allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
 S in Spalte 2 = standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls

| Nr. | Vorhaben | Spalte 1 | Spalte 2 |
|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|
| 13 | Wasserwirtschaftliche Vorhaben mit Benutzung oder Ausbau eines Gewässers | | |
| 13.1 | Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die | | |
| 13.1.1 | für organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tage (roh) oder für anorganisch belastetes Abwasser von 4 500 m ³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser) ausgelegt ist, | X | |
| 13.1.2 | für organisch belastetes Abwasser von | | |
| 13.1.2.1 | 600 kg/d bis weniger als 9000 kg/d biologischer Sauerstoffbedarf ausgelegt ist | | A |
| 13.1.2.2 | 120 kg/d bis weniger als 600 kg/d biologischer Sauerstoffbedarf ausgelegt ist | | S |
| 13.1.2.3 | für anorganisch belastetes Wasser (ausgenommen Kühlwasser) von | | |
| 13.1.2.3.1 | 900 m ³ bis weniger als 4500 m ³ Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist | | A |
| 13.1.2.3.2 | 10 m ³ bis weniger als 900 m ³ Abwasser in zwei Stunden ausgelegt ist | | S |

| Nr. | Vorhaben | Spalte 1 | Spalte 2 |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------|
| 13.2 | Intensive Fischzucht mit Einbringen oder Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer bei einem | | |
| 13.2.1 | Fischertrag von 1000 t pro Jahr oder mehr | X | |
| 13.2.2 | Fischertrag von 100 t bis weniger als 1000 t pro Jahr | | A |
| 13.2.3 | Fischertrag von 10 t bis weniger als 100 t pro Jahr | | S |
| 13.3 | Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser oder Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von | | |
| 13.3.1 | 10 Mio. m ³ oder mehr Wasser, | X | |
| 13.3.2 | 100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser | | A |
| 13.3.3 | 2000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser | | S |
| 13.4 | Tiefbohrung zum Zwecke der Wasserversorgung | | A |
| 13.5 | Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft, einschließlich Bodenbewässerung und Bodenentwässerung, jeweils mit einem jährlichen Volumen von | | |
| 13.5.1 | 100 000 m ³ und mehr Wasser | | A |
| 13.5.2 | 2000 m ³ bis weniger als 100 000 m ³ Wasser | | S |
| 13.6 | Bau eines Stauwerkes oder einer sonstigen Anlage zur Zurückhaltung oder dauernden Speicherung von Wasser, wobei | | |
| 13.6.1 | 10 Mio. m ³ oder mehr Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden | X | |
| 13.6.2 | 100 000 m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden | | A |
| 13.6.3 | Weniger als 100 000 m ³ Wasser zurückgehalten oder gespeichert werden | | S |
| 13.7 | Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes, ausgenommen der Transport von Trinkwasser in Rohrleitungen, mit einem Volumen von | | |
| 13.7.1 | <ul style="list-style-type: none"> • 100 Mio. oder mehr m³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll oder • 5 % oder mehr des Durchflusses, wenn der langjährige durchschnittliche Wasserdurchfluss des Flusseinzugsgebiets, dem Wasser entnommen wird, 2 000 Mio. m³ übersteigt | X | |
| 13.7.2 | weniger als 100 Mio. m ³ Wasser pro Jahr, wenn durch die Umleitung Wassermangel verhindert werden soll oder | | A |
| 13.7.3 | Weniger als 5% des Durchflusses | | A |
| 13.8 | Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten | | A |
| 13.9 | Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit | | |
| 13.9.1 | mehr als 1350 t zugänglich ist, | X | |
| 13.9.2 | 1350 t oder weniger zugänglich ist | | A |
| 13.12 | Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischerei- oder Yachthafens, oder einer infrastrukturellen Hafenanlage | | A |
| 13.13 | Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserschutz beeinflusst | | A |

| Nr. | Vorhaben | Spalte 1 | Spalte 2 |
|--------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-------------|
| 13.14 | Bau einer Wasserkraftanlage mit einer Leistung von | | |
| 13.14.1 | 1000 kW und mehr | | A |
| 13.14.2 | Weniger als 1000 kW | | S |
| 13.15 | Baggerungen in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien | | A |
| 13.16 | Sonstige Ausbauvorhaben | | A |
| 19 | Leitungsanlagen und andere Anlagen: | | |
| 19.3 | Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinn von § 19a Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes, ausgenommen Anlagen, <ul style="list-style-type: none"> • die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, • Zubehör einer Anlage zum Lagern solcher Stoffe sind oder • Anlagen verbinden, die in engem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und kurzräumig durch landgebundene öffentliche Verkehrswege getrennt sind mit | | |
| 19.3.1 | einer Länge von mehr als 40 km | X | |
| 19.3.2 | einer Länge von 2 km bis 40 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm | | A |
| 19.3.3 | einer Länge von weniger als 2 km und einem Durchmesser der Rohrleitung von mehr als 150 mm | | S |
| 19.8 | Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser, soweit sie nicht unter Nr. 19.6 der Anlage 1 zum UVPG fällt, die das Gebiet einer Gemeinde überschreitet (Wasserfernleitung), mit | | |
| 19.8.1 | einer Länge von 10 km oder mehr | | A |
| 19.8.2 | einer Länge von 2 km bis weniger als 10 km, | | S |
| 19.9 | Errichtung und Betrieb eines künstlichen Wasserspeichers mit | | |
| 19.9.1 | 10 Mio. m ³ oder mehr Wasser, | X | |
| 19.9.2 | 2 Mio. m ³ bis weniger als 10 Mio. m ³ Wasser, | | A |
| 19.9.3 | 5000 m ³ bis weniger als 2 Mio. m ³ Wasser. | | S |

II. Teil : Kriterien für die Feststellung der UVP-Pflicht

1. UVP-Pflicht auf Grund Art, Größe und Leistung des Vorhabens

- a) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht für ein im I. Teil aufgeführtes Vorhaben, wenn die zur Bestimmung seiner Art genannten Merkmale vorliegen. Sofern Größen- oder Leistungswerte angegeben sind, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn die Werte erreicht oder überschritten werden.
- b) Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch, wenn mehrere Vorhaben derselben Art, die gleichzeitig von demselben oder mehreren Trägern verwirklicht werden sollen und in einem engen Zusammenhang stehen (kumulierende Vorhaben), zusammen die maßgeblichen Größen- oder Leistungswerte erreichen oder überschreiten. Ein enger Zusammenhang ist gegeben, wenn diese Vorhaben
 - aa) als technische oder sonstige Anlagen auf demselben Betriebs- oder Baugelände liegen und mit gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen verbunden sind oder
 - bb) als sonstige in Natur und Landschaft eingreifende Maßnahmen in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen,und wenn sie einem vergleichbaren Zweck dienen. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Vorhaben, die für sich jeweils die Werte für die standortbezogene Vorprüfung oder, soweit eine solche nicht vorgesehen ist, die Werte für die allgemeine Vorprüfung nach dem I. Teil, Spalte 2 erreichen oder überschreiten.
- c) Wird der maßgebende Größen- oder Leistungswert durch die Änderung oder Erweiterung eines bestehenden bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens erstmals erreicht oder überschritten, ist für die Änderung oder Erweiterung eine Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der Umweltauswirkungen des bestehenden, bisher nicht UVP-pflichtigen Vorhabens durchzuführen. Bestehende Vorhaben sind auch kumulierende Vorhaben im Sinn des Absatzes 2 Satz 1. Der in den jeweiligen Anwendungsbereich der Richtlinien 85/337/EWG und 97/11/EG fallende, aber vor Ablauf der jeweiligen Umsetzungsfristen erreichte Bestand bleibt hinsichtlich des Erreichens oder Überschreitens der Größen- oder Leistungswerte unberücksichtigt.

2. UVP-Pflicht im Einzelfall

Sofern im I. Teil für ein Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der im II. Teil aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Sofern für ein Vorhaben mit geringer Größe oder Leistung eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, gilt gleiches, wenn trotz der geringen Größe oder Leistung des Vorhabens nur auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten gemäß den im II. Teil aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden.

3. Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn

- a) für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden oder
- b) eine Vorprüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann; in die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist.

4. Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls

a) Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

- aa) Größe des Vorhabens,
- bb) Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft,
- cc) Abfallerzeugung,
- dd) Umweltverschmutzung und Belästigungen,
- ee) Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

b) Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- aa) Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),
- bb) Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes (Qualitätskriterien),
- cc) Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
 - Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete,
 - Naturschutzgebiete gemäß Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - Nationalparke gemäß Art. 8 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - Landschaftsschutzgebiete gemäß Art. 10 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - Naturparke gemäß Art. 11 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - geschützte Landschaftsbestandteile gemäß Art. 12 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - gesetzlich geschützte Biotop gemäß Art. 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - Schonbezirke nach Art. 80 des Fischereigesetzes für Bayern,
 - Wasserschutzgebiete gemäß § 19 WHG und Art. 35 oder festgesetzte Quellenschutzgebiete gemäß Art. 40 sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 32 WHG und Art. 61,
 - Gewässerrandstreifen,
 - Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,
 - Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes und Art. 13 Abs. 2 Nr. 3, Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes,
 - in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch das Land bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

c) Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der unter den Buchstaben a und b aufgeführten Kriterien zu beurteilen; insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- aa) Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- bb) dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- cc) der Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- dd) der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen,
- ee) der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.“

§ 2

Änderung des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes

Das Gesetz zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl S. 396, ber. S. 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 23 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 7 Abs. 5 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - „1a. durch die erhobenen Gebühren und Beiträge alle Kosten für die Abfallablagerung (Kosten für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie oder einer vom Anwendungsbereich der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien, ABl. EG Nr. L 182 S. 1, erfassten immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage einschließlich der Kosten einer zu leistenden Sicherheit oder eines zu erbringenden gleichwertigen Sicherungsmittels, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren) abgedeckt werden müssen,“
2. Art. 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Mit der Bilanz nach Satz 1 erstellen die entsorgungspflichtigen Körperschaften eine Übersicht über die Kosten für die Abfallablagerung nach Art. 7 Abs. 5 Nr. 1 a und die dafür erhobenen Gebühren und Beiträge.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Abfallbilanz“ die Worte „und die Übersicht nach Abs. 1 Satz 3“ eingefügt und wird das Wort „ist“ durch das Wort „sind“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Waldgesetzes für Bayern

Das Waldgesetz für Bayern – BayWaldG – (BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. November 2001 (GVBl S. 734), wird wie folgt geändert:

1. In die Inhaltsübersicht wird folgender Art. 39b eingefügt:

„Art. 39b Umweltverträglichkeitsprüfung“
2. In Art. 9 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Art. 39b bestimmt, für welche Rodungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

3. In Art. 16 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Art. 39b bestimmt, für welche Aufforstungsvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.“

4. In Art. 39 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Absatz 3 gilt nicht, wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 39b durchzuführen ist.“

5. Es wird folgender Art. 39b eingefügt:

„Art. 39b
Umweltverträglichkeitsprüfung

(1) Betrifft das Vorhaben die Rodung (Art. 9) von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes – BayVwVfG – (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), in der jeweils geltenden Fassung, durchzuführen, wenn es

1. 10 ha oder mehr umfasst oder
2. zu mindestens 5 ha innerhalb eines Schutz-, Bann- oder Erholungswaldes (Art. 10 Abs. 1, Art. 11, 12), eines Naturschutzgebiets (Art. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch § 64 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), in der jeweils geltenden Fassung), eines Nationalparks (Art. 8 BayNatSchG), eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesenen Schutzgebiets liegt oder
3. zu mindestens 1 ha in einem gesetzlich geschützten Biotop (Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) liegt.

(2) Betrifft das Vorhaben die Erstaufforstung (Art. 16) von Wald, ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Fünften Teil Abschnitt III des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes durchzuführen, wenn es

1. 50 ha oder mehr umfasst oder
2. zu mindestens 10 ha innerhalb eines Naturschutzgebiets (Art. 7 BayNatSchG), eines Nationalparks (Art. 8 BayNatSchG), eines gemäß der Richtlinie 92/43/EWG²⁾ oder der Richtlinie 79/409/EWG³⁾ ausgewiesenen Schutzgebiets liegt oder
3. zu mindestens 1 ha in einem gesetzlich geschützten Biotop (Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) liegt.

²⁾ Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.92)

³⁾ Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 103/1 vom 25.04.79)

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Erweiterungen von Rodungen und Erstaufforstungen. ²Liegt eine Erlaubnis nicht länger als zehn Jahre zurück, so gelten die Absätze 1 und 2 auch dann, wenn

1. das durch die Erweiterung entstehende Vorhaben bei einheitlicher Betrachtung erstmals oder
2. bereits das ursprüngliche Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedurfte und die Erweiterung mindestens zu 50 v. H.

einen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schwellenwerte erreicht oder überschreitet.“

§ 4

Änderung des Bayerischen Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-G)), geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
2. Es wird folgende Nummer 5 eingefügt:

„5 §§ 20 bis 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl I S. 2350), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2002 (BGBl I S. 1914), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Nummern 19.4, 19.5 und 19.6 der Anlage 1 dieses Gesetzes.“

§ 5

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

¹Dieses Gesetzes tritt am in Kraft.
²Zu diesem Zeitpunkt bereits begonnene Verfahren sind nach den bisher geltenden Verfahrensbestimmungen fortzuführen; § 25 UVPG bleibt unberührt.

§ 6

Neubekanntmachung

¹Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wird ermächtigt, das Bayerische Wassergesetz und das Bayerische Abfallwirtschaftsgesetz mit neuer Artikel-, Absatz- und Nummernfolge neu bekannt zu machen und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen

Begründung:

A) Allgemein

Auf das Vorblatt, Teil A, wird verwiesen. An der Ressortzuständigkeit für das BayWaldG und das BayArbZustG wird nichts geändert.

B) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 (Änderung BayWG)

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis)

Das Verzeichnis wird entsprechend den geänderten Artikel-Überschriften fortgeschrieben.

Zu Nr. 2 (Art. 1)

Nach den aktuellen Redaktionsrichtlinien für die Abfassung von Vorschriften sind die Gesetzesfundstellen vollständig anzugeben. Nach Art. 102 Abs. 1 (siehe nachstehend Nr. 6) werden die Verweisungen auf andere Vorschriften zu Verweisungen auf diese Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

Zu Nr. 3 (Art. 2)

Zur Ausfüllung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1950) wird eine neue „Anlage II UVP-pflichtige Vorhaben in der Wasserwirtschaft“ in das Wassergesetz eingefügt. Aus diesem Grund muss die bisherige „Anlage Verzeichnis der Gewässer erster Ordnung“ als Anlage I bezeichnet werden.

Zu Nr. 4 (Art. 75)

Im Zuge der Neubekanntmachung der Bayer. Bauordnung im Jahr 1997 wurde die Artikelfolge geändert, mit der Änderung zu Buchst. a wird die Vorschrift an die geltende Artikelfolge angepasst.

Zur Zuständigkeitsregelung für Rohrleitungsanlagen wird auf die Ausführungen unter Kosten (D, a.1) verwiesen.

Zu Nr. 5 (Art. 83)

Unmittelbare Anlässe für eine Änderung des Art. 83 waren

1. die notwendigen Verfahrensregelungen zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung an die Vorgaben des UVPG anzupassen,
2. die Änderung zu § 19a WHG, wonach für die nach dem 2. August 2001 gestellten Zulassungsanträge für Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe ein Planfeststellungsverfahren nach 20 bis 23 UVPG durchzuführen ist.

In diesem Zusammenhang wurden die Bestimmungen für wasserrechtliche Verfahren stärker an das Verfahren nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz angenähert.

Zu Abs. 1

Die Neufassung von Absatz 1 lehnt sich an die frühere Fassung an. Weggefallen ist die Aussage über die Anwendbarkeit des Abschnitts III des BayVwVfG, siehe hierzu die Begründung zu

Absatz 3. Weggefallen sind auch die Regelungen nach Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz, Nr. 4 und 5 der bisherigen Fassung. Damit sollen Sonderregelungen gegenüber den Bestimmungen im BayVwVfG zurückgedrängt werden.

Zu Abs. 2

Aus dem Regelungsbereich des Absatz 2 wurden die Rohrleitungsgenehmigungen nach § 19a WHG herausgenommen, da hierfür künftig ein Planfeststellungsverfahren nach § 20 ff UVPG durchzuführen ist. Ferner wurde die neben der Erlaubnis nach Art. 16 gesondert genannte Erlaubnis nach § 7 Abs. 1 Satz 2 WHG gestrichen. Diese Regelung diente dazu, bei UVP-pflichtigen Vorhaben ein Ausweichen auf eine andere Erlaubnisform zu verhindern; dies ist im Hinblick auf die nachstehende Regelung in Absatz 3 nicht mehr erforderlich.

Zu Abs. 3

Der Bund hat unter anderem bei bisher im Wasserrecht geregelten Tatbeständen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in das UVPG überführt und dort das durchzuführende Verfahren subsidiär geregelt; entsprechende oder weitergehende Landesbestimmungen sind nach § 4 UVPG möglich. Für einen Teilbereich, nämlich bei den in der Anlage 1 zum UVPG in Spalte 2 mit „L“ gekennzeichneten Fällen hat er es aus kompetenzrechtlichen Gründen den Ländern überlassen, die Voraussetzungen für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung näher zu regeln (siehe auch § 3d UVPG). Mit Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, dass für die in der Anlage II zum BayWG (siehe hierzu Nr. 5) genannten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Die Sätze 2 und 3 übernehmen Regelungen aus § 3a UVPG. Ergänzend dazu verweist Satz 4 in deklaratorischer Weise auf den Fünften Teil, Abschnitt III, BayVwVfG.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift enthält die bisher in Absatz 2 Nr. 3 (a.F.) enthaltenen Regelungen.

Zu Nr. 6 (Art. 102)

Nach den geltenden Redaktionsrichtlinien für die Abfassung von Vorschriften ist bei der Verweisung auf eine andere Vorschrift diese mit voller Fundstellenangabe zu zitieren. Dadurch erhält die Verweisung ungewollt den Charakter einer statischen Verweisung. Mit dem neu eingefügten Satz 1 werden alle Verweisungen auf andere Vorschriften dynamisiert (d.h. es wird auf die jeweils geltende Fassung verwiesen).

Zu Nr. 7 (Anlage II)

Die Anlage II dient der Feststellung einer UVP-Pflicht. Der 1. Teil enthält die Vorhabenarten, die unter den Anwendungsbereich des BayWG fallen. Gemäß § 3d UVPG regeln die Länder durch Größen- oder Leistungswerte, durch eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls oder durch eine Kombination dieser Verfahren, unter welchen Voraussetzungen eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, soweit in der Anlage 1 UVPG für bestimmte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechts vorgesehen ist. Dies trifft auf die Nummern 13.1.2, 13.2, 13.3.2, 13.3.3, 13.4, 13.5, 13.6.2, 13.6.3, 13.7.2, 13.7.3, 13.8, 13.9.2, 13.12, 13.13, 13.14, 13.15 und 13.16 zu; alle anderen Nummern sind nachrichtlich aus dem UVPG des Bundes übernommen.

Soweit dies bei Vorhabenarten in der Anlage II, 1. Teil angegeben ist, ist zur Feststellung der UVP-Pflicht unter Berücksichti-

gung der Kriterien nach Anlage II, 2. Teil eine allgemeine, sämtliche Kriterien dieser Anlage umfassende oder eine besondere, lediglich standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die im 2. Teil enthaltenen Kriterien entsprechen den §§ 3a, 3b, 3c und 3d UVPG und der Anlage 2 um UVPG.

Ziel ist es sicherzustellen, dass die Umsetzung von Anhang II der UVP-Änderungsrichtlinie im Gesamtergebnis dazu führt, dass auf Grund des Zusammenspiels der allgemeinen und der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls allen Aspekten von Art, Größe und Standort von Vorhaben nach Artikel 2 Abs. 1 der UVP-Änderungsrichtlinie Rechnung getragen wird. Der Bestimmung der für die allgemeine Vorprüfung vorgesehenen Prüfwerte für Größe oder Leistung der Vorhaben liegt die Beurteilung zu Grunde, dass im Regelfall bei kleineren Anlagen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass diese Anlagen im Einzelfall ausnahmsweise im Zusammenwirken mit besonderen örtlichen Gegebenheiten zu nachteiligen Umweltauswirkungen führen können, die so erheblich sein können, dass sie die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich machen. Deshalb ist es geboten, durch eine Vorprüfung, die ggf. durch untere Prüfwerte (Bagatellwerte) eröffnet wird, zu klären, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Zu den Vorhabenarten im Einzelnen:

Zu Nummer 13.1 Errichtung und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen

Die Regelung dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 11 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Bereits das Bundesrecht regelt die UVP-Pflichtigkeit von Abwasserbehandlungsanlagen, die für besonders große Volumina (organisch belastetes Abwasser von 9000 kg/d oder mehr BSB5 oder anorganisch belastetes Abwasser von 4500 m³ oder mehr in zwei Stunden) ausgelegt sind. Dem gegenüber erfasst die Nummer 13.1.2 kleinere Abwasserbehandlungsanlagen, deren UVP-Pflichtigkeit nach Maßgabe des Landesrechtes zu regeln ist. Für kleine Abwasserbehandlungsanlagen unter 2000 Einwohnerwerten (120 kg/d BSB5) wurde ein Schwellenwert eingeführt. Der Schwellenwert trägt dem Umstand Rechnung, dass die Abwassereinleitungen und die Anlagentechnik derart kleiner Abwasserbehandlungsanlagen auch in ökologisch empfindlicheren Gebieten im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 (Kriterien für die Vorprüfung im Einzelfall) keine erheblichen Umweltauswirkungen haben können. Der Schwellenwert ist so niedrig angesetzt, dass allen denkbaren Standortkriterien bereits Rechnung getragen ist.

Zu Nummer 13.2 Intensive Fischzucht

Die Nummer 13.2 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie.

Eine zwingende Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt sich bei der Überschreitung eines Schwellenwertes von 1000 Tonnen Fischertrag im Jahr, darunter erfolgt eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ab einem Fischertrag von 100 t pro Jahr und eine standortbezogene Vorprüfung ab 10 t pro Jahr.

Zu Nummer 13.3 Grundwasserentnahme und Grundwasseranreicherung

Die Nummer 13.3 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe l der UVP-Änderungsrichtlinie.

Grundwasserentnahmen über 10 Mio. m³ im Jahr sind bundesrechtlich UVP-pflichtig. Für Grundwasserentnahmen unter 10 Mio. m³ im Jahr ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach

Maßgabe des Landesrechtes durchzuführen. Nr. 13.3.1 bestimmt, dass für Grundwasserentnahmen zwischen 100 000 m³ und 10 Mio. m³ Wasser im Jahr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist, während für Grundwasserentnahmen von weniger als 100 000 m³ Wasser im Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen ist. Unter 2000 m³ im Jahr wird davon ausgegangen, dass auch unter Berücksichtigung standortbezogener Faktoren mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nicht zu rechnen ist. Der Schwellenwert ist so niedrig angesetzt, dass auch in ökologisch empfindlicheren Gebieten im Sinne der Anlage 2 Nr. 2 (Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall) keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen können.

Zu Nummer 13.4 Tiefbohrungen

Die Nummer 13.4 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 2 Buchstabe d, 3. Anstrich der UVP-Änderungsrichtlinie. Tiefbohrungen im Zusammenhang mit der Wasserversorgung sind in Anlehnung an § 127 Abs. 1 Bundesberggesetz als Bohrungen mit einer Tiefe von mehr als 100 Metern anzusehen. Der Tatbestand ist nicht auf Projekte der öffentlichen Wasserversorgung beschränkt, sondern gilt auch für die einzelbetriebliche Wasserversorgung. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durch die Wasserbehörde im Verfahren zu Erteilung oder Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung durchzuführen.

Zu Nummer 13.5 Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft

Die Nummer 13.5 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 1 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Bei wasserwirtschaftlichen Projekten in der Landwirtschaft wird es sich regelmäßig um Gewässerbenutzungen handeln. Entweder geht es um eine Wasserentnahme zu Beregnungszwecken oder um eine Wassereinleitung, um landwirtschaftliche Flächen zu entwässern. In Ausnahmefällen kommt auch ein Gewässerausbau in Betracht. Je nach Art der Maßnahme kommt damit ein Zulassungsverfahren nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 bis 6, §§ 7, 8 WHG oder § 31 WHG in Betracht. Wasserwirtschaftliche Projekte in der Landwirtschaft einschließlich Bodenentwässerung und Bodenbewässerung werden einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unterzogen, wenn mehr als 100 000 m³ Wasser im Jahr genutzt werden. Demgegenüber erfolgt bei einer Wassernutzung von unter 100 000 m³ im Jahr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles. Der Schwellenwert von 2000 m³ im Jahr trägt dem Umstand Rechnung, dass unterhalb dieser Grenze auch unter Berücksichtigung der standortbezogenen Faktoren in ökologisch empfindlicheren Gebieten im Sinne der Anlage 2 zum UVPG (Kriterien für die standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall) keine erheblichen Umweltauswirkungen vorliegen können.

Zu Nummer 13.6 Stauwerke und sonstige Anlagen zur Zurückhaltung und dauernden Speicherung von Wasser

Die Nummer 13.6 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe g der UVP-Änderungsrichtlinie. Soweit mehr als 100 000 m³ Wasser zurückgehalten werden, erfolgt bis zur bundesrechtlichen Schwelle von 10 Mio. m³ eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles, unter 100 000 m³ sind die ökologischen Auswirkungen in der Regel gering oder sind von den örtlichen Gegebenheiten abhängig, so dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ausreichend ist.

Zu Nummer 13.7 Umleitung von Wasser

Die Nummer 13.7 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe m der UVP-Änderungsrichtlinie. Bei der Umleitung von Wasser von einem Flusseinzugsgebiet in ein anderes handelt

es sich entweder um einen Gewässerausbau (§ 31 WHG) oder um eine Gewässerbenutzung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 WHG für die in beiden Fällen ein Zulassungsverfahren (Planfeststellungsverfahren nach § 31 Abs. 2 WHG bzw. Erlaubnis oder Bewilligung nach den §§ 7, 8 WHG) vorhanden ist.

Zu Nummer 13.8 Flusskanalisierung und Stromkorrektur

Die Nummer 13.8 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe f der UVP-Änderungsrichtlinie. Unter Flusskanalisierungsprojekten sind Vorhaben zu verstehen, mit denen die Herstellung oder Verbesserung der Schiffbarkeit eines Fließgewässers durch Begradigung oder Vertiefung oder Einbau von Schleusen bezweckt wird. Projekte der genannten Art sind als Ausbau im Sinne des § 31 WHG anzusehen. Unterhaltungsmaßnahmen zur Unterhaltung oder Wiederherstellung der Fahrwassertiefe gehören demgegenüber nicht zu den Flusskanalisierungs- oder Stromkorrekturprojekten.

Zu Nummer 13.9 Bau eines Hafens für die Binnenschifffahrt, wenn der Hafen für Schiffe mit weniger als 1.350 t zugänglich ist

Die Nummer 13.9 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe e der UVP-Änderungsrichtlinie. Häfen für die Binnenschifffahrt unterliegen bereits nach dem Bundesrecht der Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn sie für Schiffe mit mehr als 1.350 t zugänglich sind. Unterhalb dieser bundesrechtlichen Schwelle ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ausreichend.

Zu Nummer 13.12 Bau eines sonstigen Hafens, einschließlich Fischerei- oder Jachthafens der einer infrastrukturellen Hafenanlage

Die Nummer 13.12 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 10 Buchstabe e und Nr. 12 Buchstabe b der UVP-Änderungsrichtlinie.

Zu Nummer 13.13 Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserschutz beeinflusst.

Die in der Nummer 13.13 genannten Deich- oder Dammbauten werden in der UVP-Änderungsrichtlinie zwar nicht aufgeführt, die Anlage 1 Nr. 13.13 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes gebietet jedoch eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe des Landesrechtes. Zur Wahrung der UVP-rechtlichen Kongruenz innerhalb des § 31 WHG werden die Damm- und Deichbauten den Gewässerausbaumaßnahmen gleichgestellt. Im Rahmen des Baues von Deichen und Dämmen, die den Hochwasserschutz beeinflussen, ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Zu Nummer 13.14 Bau einer Wasserkraftanlage

Die Nummer 13.14 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 3 Buchstabe h der UVP-Änderungsrichtlinie. Bei Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von 1.000 KW und mehr wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles eingeführt, bei Wasserkraftanlagen mit weniger als 1.000 KW ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, aber auch ausreichend, da die ökologischen Auswirkungen dieser kleinen Wasserkraftanlagen vom jeweiligen Standort abhängig sind.

Zu Nummer 13.15 Baggerungen in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien

Die Nummer 13.15 dient der Umsetzung von Anhang II Nr. 2 Buchstabe c der UVP-Änderungsrichtlinie. Für die Baggerungen in Flüssen und Seen zur Gewinnung von Mineralien wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen. Als Zulassungsverfahren kommt sowohl eine Gewässerbenutzung (§ 3 Abs.

1 Nr. 3 WHG), als auch ein Gewässerausbau (§ 31 Abs. 2 WHG) in Betracht. Die Zweckbestimmung „Gewinnung von Mineralien“ muss der primäre Beweggrund für die Durchführung sein; Gewässerunterhaltungsarbeiten fallen auch dann nicht unter die Nr. 13.15, wenn dabei anfallende Mineralien anschließend verkauft werden sollten.

Zu Nummer 13.16 Sonstige Ausbauvorhaben

Die Nummer 13.16 hat die Funktion eines Auffangtatbestandes und dient der Umsetzung der Nr. 13.16 der Anlage 1 zum UVPG. Für sonstige Ausbauvorhaben wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen.

Zu Nr. 19

Es werden die Regelungen nach Nr. 19.3, 19.8 und 19.9 wortgleich aus der Anlage 1 zum UVPG übernommen. Da insoweit die Verfahrenszuständigkeit im Wasserrecht geregelt wird, wird auf § 4 UVPG hingewiesen, der Landesregelungen, die dem Bundesrecht entsprechen, ausdrücklich zulässt.

Im II. Teil werden Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht genannt. Es handelt sich um weitgehend wortgleiche Übernahmen der Regelungen in §§ 3b ff UVPG und der Anlage 2 zum UVPG.

Zu § 2 (Änderung BayAbfG)

Zu Nr. 1 (Art. 7 BayAbfG)

Die neue Regelung in Art. 7 Abs. 5 Nr. 1 a BayAbfG setzt die auf einer EG-Richtlinie beruhende bundesrechtliche Verpflichtung des § 36 d Abs. 2 KrW-/AbfG im BayAbfG um.

Die EG-Deponierichtlinie (Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien; ABl. EG Nr. L 182 S. 1) bestimmt in ihrem Art. 10, dass Entgelte für die Ablagerung von Abfällen alle Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Deponie, einschließlich der Kosten für die zu leistende Sicherheit, sowie die geschätzten Kosten für die Stilllegung und die Nachsorge für einen Zeitraum von mindestens 30 Jahren abdecken müssen.

§ 36 d Abs. 1 KrW-/AbfG setzt die Verpflichtung der EG-Deponierichtlinie für die Veranlagung privatrechtlicher Entgelte bereits um. Weil die Erhebung der Kosten für die Ablagerung überlassungspflichtiger Abfälle durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von den Kommunalabgabengesetzen oder den Abfallgesetzen der Länder geregelt ist, enthält § 36 d Abs. 2 KrW-/AbfG eine an die Länder gerichtete Verpflichtung, durch landesrechtliche Regelungen sicherzustellen, dass die Gebühren der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die in § 36 d Abs. 1 KrW-/AbfG genannten Kosten abdecken.

Weil nach abfallrechtlichen Grundsätzen die entsorgungspflichtigen Körperschaften auch bisher schon zur ordnungsgemäßen Stilllegung und zur Nachsorge bei Deponien verpflichtet sind und weil für die Erhebung von Gebühren für die Abfallablagerung durch die entsorgungspflichtigen Körperschaften das Kostendeckungsprinzip und das Äquivalenzprinzip gelten, mussten auch bisher schon die Kosten für Errichtung und Betrieb einer Deponie oder eines Langzeitlagers, für etwaige Sicherheitsleistungen, für die Stilllegung und für die Nachsorge der Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt werden. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass sich für die entsorgungspflichtigen Körperschaften durch die in Art. 7 Abs. 5 Nr. 1 a BayAbfG umgesetzte Verpflichtung des § 36 d Abs. 2 KrW-/AbfG keine wesentliche Änderung ihrer Gebührenkalkulation ergeben wird.

Aus Gründen der Vollzugserleichterung (zur Erleichterung von Bezugnahmen und zur Verdeutlichung der Einfügung) wird die neue Regelung als Nr. 1 a eingefügt und die sonstige, eingeführte Nummernfolge des Art. 7 Abs. 5 BayAbfG belassen.

Zu Nr. 2 (Art. 12 BayAbfG)

Die Regelung dient der Anpassung des BayAbfG an die neue Vorschrift des § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG.

Nach § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG, der das Transparenzgebot des Art. 10 Satz 2 der EG-Deponierichtlinie umsetzt, haben die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die (nunmehr in Art. 7 Abs. 5 Nr. 1 a BayAbfG genannten) Kosten für die Abfallablagerung zu erfassen und der zuständigen Behörde innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist Übersichten über diese Kosten und die dafür erhobenen Entgelte zur Verfügung zu stellen. Nach Art. 12 BayAbfG sind die entsorgungspflichtigen Körperschaften ohnehin zur Erstellung einer Abfallbilanz bis zum 31. März jedes Jahres verpflichtet.

Die Kombination der neuen Pflicht nach § 36 d Abs. 3 KrW-/AbfG und der bestehenden Pflicht zur Erstellung einer Abfallbilanz für das abgelaufene Jahr dient der Vereinfachung und minimiert den Aufwand für die entsorgungspflichtigen Körperschaften sowie die Vollzugsbehörden.

Zu § 3 (Änderung BayWaldG)

Allgemein

Der Bundesgesetzgeber hat in Nr. 17 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Rodungen ab 10 ha und Erstaufforstungen ab 50 ha eine obligatorische Prüfung der Umweltverträglichkeit festgelegt. Gleichzeitig ergibt sich aus den §§ 3 d und 25 Abs. 5 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nrn. 17.1.2 und 17.2.2 die Regelungskompetenz für den Landesgesetzgeber für Vorhaben unterhalb dieser Schwellenwerte. Aus der Entstehungsgeschichte des UVPG heraus wollte der Bundesgesetzgeber die „Normalfälle“ regeln und den Ländern einen Regelungsspielraum und -auftrag für die jeweiligen Sonderfälle überlassen, insbesondere im Hinblick auf die vielfältigen länderspezifischen Schutzgebietsstypen und -zielsetzungen.

Wie bei den anderen im bayerischen Landesrecht eingearbeiteten UVP-Pflichten wird im BayWaldG als Fachgesetz nur die Pflicht zur Durchführung einer UVP als solche geregelt. Hinsichtlich des Verfahrensgangs wird auf die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes verwiesen.

Die Durchführung einer UVP bedeutet keine Verschärfung der materiell-rechtlichen Erlaubnisvoraussetzungen des Vorhabens.

Zu Nrn. 2 und 3

Die Einfügungen in Art. 9 und 16 weisen auf die in Art. 39b geregelte Pflicht zur Durchführung einer UVP hin.

Zu Nr. 4

Die Einfügung des Art. 39 Abs. 3a trägt dem möglichen Konflikt zwischen der für eine UVP i. d. R. erforderliche längere Verfahrensdauer und dem für den „Normalfall“ vorgegebenen Prüfungszeitraum – mit Erlaubnisfiktion bei Fristüberschreitung – Rechnung.

Zu Nrn. 1 und 5

Da die UVP einen Bestandteil des Verfahrens darstellt, erfolgt die Regelung der UVP-Pflicht durch einen neuen Art. 39b. Die bei der UVP gewonnenen Erkenntnisse fließen in die Prüfung der gesetzlichen Erlaubnisvoraussetzungen ein, da die UVP-Schutzgüter mit dem materiell-rechtlichen Prüfprogramm sehr gut korrespondieren (vgl. nachfolgendes Beispiel).

| UVP-Schutzgüter | Versagungsgründe nach Art. 16 BayWaldG |
|--------------------------------|---------------------------------------------|
| Mensch, Kulturgüter, Sachgüter | Landeskultur, Erholung, Nachbarschaft |
| Tiere und Pflanzen | Naturschutz |
| Boden, Wasser, Luft, Klima | Landeskultur, Naturschutz („Naturhaushalt“) |
| Landschaft | Landschaftspflege |

Beispiel: UVP-Schutzgüter/BayWaldG-Versagungsgründe bei Erstaufforstungen

Der Bund hat im UVPG auf Ebene des Mitgliedsstaates eine den Anforderungen der EU-Richtlinie genügende Regelung für den „Normalfall“ getroffen, jedoch bewusst länderspezifische Regelungen für Fälle mit erhöhter Sorgfaltspflicht gegenüber nachteiligen Umweltauswirkungen offen gelassen.

Die deklaratorische Wiedergabe dieser bundeseinheitlichen Schwellenwerte für Rodungen (ab 10 ha) und Erstaufforstungen (ab 50 ha) erleichtert die Rechtsanwendung. Die Gebietskulissen in den Absätzen 1 und 2, die eine originär landesrechtliche UVP-Pflicht auslösen, betreffen Fälle, in denen in erhöhtem Maße auf Schutzgut übergreifende erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt geachtet werden muss. Neben den naturschutzrechtlich hochwertigen Schutzgebiets- und Biotoptypen sind dies im Falle von Rodungen auch die Schutz-, Bann- und Erholungswälder auf Grund ihrer herausragenden Bedeutung für die menschliche Gesundheit, für den Schutz von Sachgütern, für die Erholung und für den Naturhaushalt, insbesondere in Verdichtungsräumen und waldarmen Bereichen.

Die Auswahl der Gebietskulissen und der Schwellenwerte erfolgte auf Grund der Wahrscheinlichkeit möglicher erheblicher Auswirkungen für die UVP-Schutzgüter, der fachlichen Bedeutung der Gebiete, in Relation zu anderen bayerischen UVP-Regelungen, im Hinblick auf UVP-Regelungen für Rodungen und Erstaufforstungen in anderen Ländern sowie unter Berücksichtigung der Verfahrensökonomie. Nicht berücksichtigt wurden bei der Gestaltung der Schwellenwerte dagegen die vielfältigen positiven Umweltwirkungen von Erstaufforstungen, um nicht auf Grund ausgleichender „Saldierung“ vorzeitig eine im Einzelfall angezeigte genauere Prüfung zu unterlassen. Die allgemeinen gesetzlichen und politischen Ziele der Walderhaltung und Waldmehrung bleiben unberührt.

Die Schwellenwerte beziehen sich jeweils auf die Teile des Vorhabens, die innerhalb der Gebietskulissen liegen.

Absatz 3 greift die Rechtsgedanken der §§ 3b und 3e UVPG auf, beschränkt deren Anwendung allerdings auf die Erweiterung solcher Rodungen und Erstaufforstungen, deren Erlaubnis nicht länger als 10 Jahre zurückliegt. Dies erscheint sowohl von der fachlichen Bedeutung her wie auch im Hinblick auf Praktikabilität und Vertrauensschutz gerechtfertigt. Der den §§ 3b und 3e UVPG immanente Fortsetzungszusammenhang verliert mit fortschreitendem Zeitablauf mehr und mehr an Berechtigung und praktischer Bedeutung. So wird z.B. eine Erstaufforstung in dieser Zeit selbst zum Bestandteil der Natur. Eine Umgehung der UVP-Pflicht durch Aufteilung des Vorhabens ist bei dieser Zeitvorgabe in der Praxis nicht zu erwarten. Etwaige negative Umweltauswirkungen können ohne weiteres über das materiell-rechtliche Prüfprogramm erkannt und bewältigt werden.

Nicht eigens im Gesetzestext aufgenommen wurde ein Hinweis auf das Bergrecht: Auf Grund von § 3 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 15 UVPG fallen „bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu deren Durchführung erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen“ der Anlage 1 UVPG „nur nach Maßgabe der auf Grund des § 57c Nr. 1 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ in den Anwendungsbereich des UVPG. Dieser bundesrechtlich geregelte UVP-Tatbestand geht den landesrechtlichen Regelungen in Art. 39b BayWaldG vor. Dies bedarf keiner besonderen Erwähnung im Gesetzestext.

Zu § 4 (Änderung des BayArbZustG)

Die Änderungen zu Art. 1 Abs. 1 Nrn 3 und 4 BayArbZustG sind auf Grund der Einfügung der Nr. 5 redaktionell bedingt. Für die Errichtung und den Betrieb von Rohrleitungsanlagen nach Nrn. 19.4, 19.5 (betreffen Gasleitungen) und Nr. 19.6 (betrifft Chemikalienleitungen) der Anlage 1 zum UVPG sind künftig Planfeststellungsverfahren/Plangenehmigungsverfahren nach §§ 20 ff UVPG durchzuführen. Durch die Einfügung der Nr. 5 in Art. 1 Abs. 1 BayArbZustG wird die Voraussetzung für die Bestimmung einer zuständigen Behörde geschaffen.

Zu § 5 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

Da die Umsetzungsfristen zur UVP-Änderungsrichtlinie und zur IVU-Richtlinie bereits abgelaufen sind, ist das Gesetzgebungsverfahren dringlich, es sollte zur Vermeidung eines Zwangsgeldverfahrens vor dem EuGH möglichst rasch in Kraft treten.

Die Übergangsregelung betrifft die geänderten Verfahrensbestimmungen und stellt sicher, dass bereits begonnene Verfahren nach bisherigem Recht zu Ende geführt werden können, soweit § 25 UVPG nichts anderes bestimmt.

Zu § 6 Neubekanntmachung

Die Vorschrift ermächtigt das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zur Neubekanntmachung des BayWG, des BayAbwAG und des BayAbfG, da diese Gesetze durch die Vielzahl der Änderungen schwer lesbar geworden sind.